



## RAHMENRICHTLINIEN

für die Ausbildung, Prüfung *und* Fortbildung  
von *Schneesport* - Instruktoren

Ski-Instruktoren, Snowboard-Instruktoren und Instruktoren in anderen Schneesportarten unterrichten entsprechend dem Statut des Internationalen Verbandes der *Schneesport* - Instruktoren e.V. (IVSI) innerhalb bestehender Gemeinschaften (Vereinen, Verbänden, Organisationen). Unter « Instruktoren » verstehen wir im Folgenden:

“Ausgebildete und geprüfte *Lehrkräfte in den Disziplinen Ski alpin, Snowboard, Skitour, Telemark, Nordic* und anderen Schneesportarten”.

Aus der gemeinschaftlichen Bindung zwischen den Instruktoren und ihren Schülern ergeben sich charakteristische, nicht austauschbare Aufgabenstellungen. Instruktoren müssen sich stets der ihnen übertragenen Verantwortung und Vorbildwirkung bewußt sein.

Die Ausbildung der Instruktoren liegt schwerpunktmäßig im schneesportlichen Bereich; freizeitpädagogische, gemeinschaftsbildende und gesundheitserzieherische Unterrichtsinhalte ergänzen sie.

### 1) Zielsetzung der Ausbildung

Die Ausbildung soll praktisches Können, praktisch-methodisches Wissen und theoretische Kenntnisse vermitteln, damit die Instruktoren Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch einen zeitgemäßen Unterricht eine sichere und sportliche Technik lehren können.

Richtungsweisend für die Mitgliedsverbände des IVSI sind ihre eigenen Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für Instruktoren, sofern sie den folgenden Mindestanforderungen des Internationalen Verbandes der Schneesport - Instruktoren e.V. (IVSI) entsprechen.

Die Rahmenrichtlinien der Schneesport - Instruktoren für Skitouren regeln nur Skiwandern und Skitouren außerhalb des Hochgebirges. Im hochalpinen Bereich gelten die Richtlinien der Union Internationale des Associations d'Alpinisme (UIAA).



IVSI, c/o KRAKBAU S.A., Königsberger Str. 2, D-60487 Frankfurt a. M.

## 2) Mindestanforderungen der Ausbildung

### a) Technisches Können

Einwandfreies Beherrschen einer Technik, die ein sicheres Bewältigen von Aufgaben, die sich beim Ausüben der Tätigkeit als Instruktor stellen, ermöglicht.

### b) Didaktisch-methodisches Können

Vermitteln des Unterrichtsstoffes nach zeitgemäßen didaktisch – methodischen Erkenntnissen.

### c) Theoretisches Grundwissen in den Bereichen:

- Bewegungslehre und Mechanik;
- Pädagogik, Didaktik, Methodik;
- Ausrüstung und Gerätekunde;
- Risikomanagement im alpinen Gelände
- Sicherheit beim Schneesport;
- Schneesport und Umwelt;
- Sportmedizinische Grundlagen und Erste Hilfe;
- Schneesportorganisationen; Wissen über Skilehrwesen, Snowboardwesen und andere Schneesportarten; Verbandstrukturen;
- Sportpsychologie;
- Sportsoziologie;
- Geschichte des Schneesports;

### d) Lehrinhalte in den Bereichen:

- Bewegungslehre und Mechanik  
Motorisches Lernen;  
Kriterien sportlicher Bewegungen;  
Kurvenfahren und die Voraussetzungen dafür; Merkmale von Richtungsänderungen und Techniken; Terminologie.



**IVSI, c/o KRAKBAU S.A.**, Königsberger Str. 2, D-60487 Frankfurt a. M.

- Pädagogik, Didaktik, Methodik  
Pädagogische Grundlagen und Erziehungsziele; didaktische und methodische Grundsätze;  
  
Unterrichtsverfahren;  
unterrichtliche Maßnahmen,  
Lehr- und Lernhilfen;  
Unterrichtsaufbau,  
Unterrichtsorganisation.
- Ausrüstung und Gerätekunde  
Materialkunde; Funktion; Zweckmäßigkeit; Verwendung, Pflege und Wartung.
- Risikomanagement, im alpinen Gelände  
Alpine Gefahren;  
Aufbau der Schneedecke;  
Entstehen von Lawinen;  
Verhalten bei Lawinengefahr; Rettungsmaßnahmen;  
Grundsätze der Orientierung; Orientierungshilfen.
- Sicherheit beim Ausüben von Schneesport  
Bedeutung der Sicherheitserziehung;  
Verhalten auf und abseits von Pisten und Loipen (FIS-Regeln); Sicherheitstraining;  
Versicherungs- und rechtliche Fragen.
- Schneesport und Umwelt  
Veränderungen und Belastung der Umwelt durch den Schneesport und den Tourismus (Luft - Wasser - Boden - Abfall - Verkehr - Lärm);  
Sonderprobleme durch Variantenfahren,  
Tourenskilauf, Skilanglauf, Fahren mit Snowboards und anderen Schneesportgeräten (Wald und Wild).



**IVSI, c/o KRAKBAU S.A.**, Königsberger Str. 2, D-60487 Frankfurt a. M.

- **Sportmedizinische Grundlagen und Erste Hilfe**  
Funktionelle Anatomie und Physiologie; Kenntnisse in Erster Hilfe.
- **Sportpsychologie**  
Erleben und Verhalten des Menschen im Handlungsbereich Schneesport;  
Psychologische Aspekte des Bewegungslernens;  
Psychomotorische Entwicklung des Menschen.
- **Sportsoziologie**  
Aufgaben des Schneesports in der Gesellschaft; Erscheinungs- und Organisationsformen des Schneesports; Gruppendynamische Prozesse; Führungs- und Lehrerrolle.
- **Schneesportorganisationen**  
Wissen über Skilehrwesen, Snowboardwesen und andere Schneesportarten;  
Verbandstrukturen;  
Aufbau und Funktion der nationalen und internationalen Schneesportorganisationen;  
Hinweise auf Gesetzgebungen.
- **Geschichte des Schneesportes**  
Wissen über die Entstehung des Schneesportes, seine technische Entwicklung, sowie die Entwicklung verschiedener Sportgeräte.

### **3) Ausbildungsdauer**

Eine qualifizierte Ausbildung, die nach diesen Rahmenrichtlinien durchgeführt wird, erfordert eine Ausbildung von mindestens:

- 180 Unterrichtsstunden für den Instruktor Ski Alpin,
- 120 Unterrichtsstunden für den Instruktor Nordic,
- 180 Unterrichtsstunden für den Instruktor Skitour,
- 180 Unterrichtsstunden für den Instruktor Snowboard
- 140 Unterrichtsstunden für den Instruktor Telemark



IVSI, c/o KRAKBAU S.A., Königsberger Str. 2, D-60487 Frankfurt a. M.

Im Rahmen der Ausbildungszeit hat der Kandidat zusätzlich eine Unterrichtspraxis nachzuweisen. Daher ist von einer Gesamtausbildungszeit für Instruktoren von 250 – 300 Stunden auszugehen.

#### 4) Prüfungskriterien

Ein qualifizierter Instruktor muss sein Können und Wissen durch Prüfungen nachweisen. Geprüft wird in den Bereichen:

##### a) Technisches Können





IVSI, c/o KRAKBAU S.A., Königsberger Str. 2, D-60487 Frankfurt a. M.

b) **Didaktisch-methodisches Können**

Prüfung der *Befähigung* durch Lehrproben mit Themen aus den eigenen nationalen Lehrplänen.

c) **Theoretisches Wissen**

- Bewegungslehre und Mechanik;
- Pädagogik, Didaktik, Methodik;
- Ausrüstung und Gerätekunde;
- Risikomanagement im alpinen Gelände;
- Sicherheit beim Skisport, Snowboard und andere Schneesportarten;
- Schneesport und Umwelt;
- Erste Hilfe bei Schneesportunfällen;
- Organisation *im Schneesportlehrwesen*.

Detaillierte Ausführungen über erforderliches Wissen befinden sich in den Prüfungsrichtlinien für Schneesport – Instrukto:ren.

**5) Legitimation**

Instrukto:ren, die mit Erfolg die Prüfungen abgelegt haben, erhalten über ihren jeweiligen nationalen Verband den Ausweis und das Abzeichen des IVSI. Die Mitgliedsverbände des IVSI sind verpflichtet, den internationalen Ausweis und das internationale Abzeichen nur an solche Instrukto:ren auszugeben, welche die jeweiligen Prüfungsteile mit Erfolg bestanden haben.

**6) Tätigkeitsnachweis und Fortbildung**

Die Instrukto:ren sind verpflichtet, ihren Verbänden, Vereinen oder Organisationen für Unterricht in angemessenem Rahmen zu Verfügung zu stehen.



IVSI, c/o KRAKBAU S.A., Königsberger Str. 2, D-60487 Frankfurt a. M.

Zeitgemäßer Unterricht kann nur erteilt werden, wenn die Instruktoren sich selbst laufend fortbilden und aktiv tätig sind. Instruktoren haben sich mindestens alle drei Jahren einem Fortbildungslehrgang von zumindest drei Tagen zu unterziehen.

Über die Tätigkeit hat der Instruktor seinem Verband / Verein / seiner Organisation jährlich zu berichten (Tätigkeitsnachweis).

## 7) Internationaler Ausweis

Der internationale, elektronische IVSI – Ausweis und der damit verbundene Nachweis der Gültigkeit, darf von nationalen Mitgliedsverbänden nur an solche Instruktoren vergeben werden, welche

- a) die jeweiligen Anforderungen (Kategorien) der Ausbildung und Prüfung erfüllen,
- b) sich der Fortbildungspflicht unterziehen,
- c) den jährlichen Tätigkeitsbericht abgeben.

Die Gültigkeit des internationalen Ausweises ist zeitlich auf drei Jahre befristet und kann jederzeit elektronisch verlängert bzw. gelöscht werden.

Erstfassungsbeschluss	29.03.1985	Vuokatti / Finland
Änderungsbeschluss	07.04.1989	Shiga - Kogen / Japan
Änderungsbeschluss	16.01.1991	St. Anton / Österreich
Änderungsbeschluss	02.04.1993	Beitostölen / Norwegen
Änderungsbeschluss	12.04.1999	Beitostölen / Norwegen
Änderungsbeschluss	22.01.2003	Crans Montana / Schweiz
Änderungsbeschluss	07.04.2005	Lech a. Arlberg / Österreich
Änderungsbeschluss	31.01.2007	YongPyong / Korea
Änderungsbeschluss	22.03.2022	Levi / Finland